

## **Arbeitsrecht (Nr. 105/2004)**

### **Leiharbeitnehmer und die Freistellung von Betriebsratsmitgliedern**

Das Bundesarbeitsgericht (BAG) entschied:

1.

Die in einem Betrieb eingesetzten Leiharbeitnehmer zählen nicht zu den in der Regel beschäftigten Arbeitnehmern im Sinne von § 38 Abs. 1 Betriebsverfassungsgesetz (BetrVG). Es kommt nicht darauf an, ob sie auf Dauerarbeitsplätzen beschäftigt sind, die der Arbeitgeber ständig mit Leiharbeitnehmern besetzt. Dies gilt unabhängig davon, ob die Leiharbeitnehmer nach § 7 Satz 2 BetrVG wahlberechtigt sind oder nicht.

2.

Grundsätzlich verursachen nur betriebsangehörige Arbeitnehmer einen bei der Anzahl der Freistellungen zu beachtenden etwa gleichen Arbeitsaufwand. Leiharbeitnehmer werden demgegenüber nur partiell vom Betriebsrat des Entleihbetriebs repräsentiert. Dieser in der Regel geringer einzuschätzende Arbeitsaufwand für Leiharbeitnehmer ist bei der Bemessung der Freistellungen in § 38 Abs. 1 BetrVG nicht berücksichtigt.

3.

Ein Freistellungsanspruch für ein Betriebsratsmitglied kann sich jedoch aus § 37 Abs. 2 BetrVG ergeben. In diesem Fall muss der Betriebsrat im Einzelnen darlegen, dass eine konkrete Arbeitsbelastung durch die im Betrieb beschäftigten Leiharbeitnehmer gegenüber dem im § 38 Abs. 1 BetrVG gesetzlich unterstellten Normalfall derart überhöht ist, dass die generelle Freistellung eines Betriebsratsmitglieds erforderlich ist.

**Beschluss des BAG vom 22. Oktober 2003**

**Aktenzeichen : 7 ABR 3/03**

**Veröffentlicht: Arbeitsrecht im Betrieb**

**04 / 2004**

17.04.2004